

Wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung  
(§§ 807, 903 ZPO; § 185n GVGA);  
hier: Beschluss des Amtsgerichts (AG) Perleberg vom  
19.3.2002 - 21 M 1128/2001 -

Die Auflösung einer Bankverbindung des Schuldners begründet den Anspruch des Gläubigers auf wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, weil die Vermutung besteht, dass der Schuldner ein neues Konto eröffnet hat, auf dem sich Guthaben feststellen lassen könnten.

AG Perleberg, Beschl. v. 19. 3. 2002  
- 21 M 1128/2001 -

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat mit Schriftsatz vom 18. 9. 2001 einen Antrag zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO durch den Schuldner gestellt und dazu angegeben, dass der Schuldner dazu verpflichtet sei, da die bisher angegebene Bankverbindung des Schuldners bei der ... Sparkasse nicht mehr bestehe. Unter laufender Nummer 14 des Vermögensverzeichnisses hat der Schuldner seine Bankverbindung bei der ... Sparkasse zu Konto-Nr. ... angegeben. Die Gläubigerin hat als ausreichende Glaubhaftmachung zu ihrem vorstehenden Behaupten eine Bescheinigung der ... vom 2. 7. 2001 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner bei der ... Sparkasse kein Konto mehr unterhält.

Der Gerichtsvollzieher hat mit Schriftsatz vom 17. 11. 2001 die beantragte Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Gläubigerin abgelehnt unter Hinweis darauf, dass durch die Gläubigerin nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass der Schuldner später Vermögen erworben habe oder aber ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst worden sei.

Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 4. 12. 2001 eingelegte Erinnerung der Gläubigerin, mit der erstrebt wird, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, dem Schuldner gemäß § 903 ZPO, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

Zur Begründung des Antrages hat die Gläubigerin unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Landgerichts Münster (Rechtspfleger, 1999, S. 230) angeführt, dass die Auflösung eines Kontos vergleichbar sei mit dem im Gesetz genannten Grund „der Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses“.

Im Rahmen der dem Vollstreckungsorgan gegebenen Möglichkeit der dienstlichen Äußerung hat der Gerichtsvollzieher unter dem 15. 1. 2002 darauf verwiesen, dass der § 903 ZPO eine Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners sei und nur bei Vorliegen zumindest einer der beiden Alternativen aus § 903 ZPO, nämlich dem entweder späteren Vermögenserwerb oder aber der Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses des Schuldners unter entsprechender Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen, dem Schuldner abverlangt werden könne, innerhalb der Drei-Jahres-Frist erneut eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Auflösung einer Bankverbindung des Schuldners gebe keinen Hinweis darauf, dass er neue Einkommensquellen haben könne. Vielmehr sei es häufige Praxis, dass nach Vorliegen von Kontopfändungen und deren Abwicklung sowie bereits geleisteter EV bestehende Kontoverträge zwischen Kreditinstitut und Schuldner aufgelöst würden. Soweit die Gläubigerin ohne Glaubhaftmachung vermute, der Schuldner habe eine neue Bankverbindung, sei dies, so der Gerichtsvollzieher, höchst unwahrscheinlich.

Die Erinnerung ist begründet. Das Gericht tritt mit seiner Entscheidung der Rechtsauffassung der Gläubigerin bei. Mit seiner Entscheidung geht das Gericht von der Prämisse aus, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren vordergründig den Gläubigerinteressen zu dienen hat, d. h. dass der Gläubiger in diesem Rahmen die Möglichkeit hat, seine titulierten Forderungen gegen den Schuldner durchzusetzen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Schuldnerinteressen gemäß den gesetzlichen Regelungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 903 ZPO schützt den Schuldner in der Frist von 3 Jahren ab Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor erneuter, d. h. wiederholter Abgabe, der eidesstattlichen Versicherung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen aus § 903 ZPO vor. Bei der Anwendung der Vorschrift des § 903 ZPO geht es trotz dieses erkennbaren Charakters der Vorschrift als Schuldnerschutzvorschrift wegen der beiden alternativen Ausnahmetatbestände auch um die gleichzeitige Wahrung der Gläubigerbelange. Die Auflösung einer bisherigen Bankverbindung des Schuldners, wie von der Gläubigerin glaubhaft gemacht, hat nach Auffassung des Gerichtes zumindest eine gewisse Indizwirkung dafür, dass der Schuldner ein neues Konto begründet haben könnte, auf dem sich im Sinne eines Vermögens eventuell auch Guthabenwertstellungen feststellen lassen könnten. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass von der Gläubigerin nicht dargetan wurde, ob die bisherige Bankverbindung des Schuldners auf seine Kündigung hin oder aber durch Kündigung der Sparkasse beendet wurde. Darauf kann es jedoch nicht ankommen, denn auch bei der im Gesetz ausdrücklich genannten Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses kommt es nicht darauf an, ob das Arbeitsverhältnis arbeitgeberseitig oder aber arbeitnehmerseitig beendet wurde. Hinter dieser Ausnahmetatbestandsalternative steht die gesetzgeberische Vermutung, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung der Schuldner anstreben werde, bei Wegfall seiner bisherigen Erwerbsquelle eine neue Erwerbsquelle zu finden. Dabei mag es abhängig von den Umständen des Einzelfalles auch mehr oder weniger wahrscheinlich sein, ob bei einem beendeten Arbeitsverhältnis sich der Schuldner tatsächlich um eine neue Arbeitsstelle überhaupt bemüht oder aber ob ein solches Bemühen Erfolg hat. Auf den Grad der Wahrscheinlichkeit kann es jedoch nach Auffassung des Gerichtes zur Wahrung der Gläubigerbelange in Zwangsvollstreckungsverfahren nicht ankommen. Das Gericht tritt der Auffassung der Gläubigerin bei, dass es zur Wahrung der alltäglichen Lebensführungsbelange erforderlich ist, über eine Bankverbindung zu verfügen. Dieses Erfordernis rechtfertigt den hinreichend sicheren Schluss, dass sich der Schuldner nach Auflösung seiner bisherigen Bankverbindung um eine neue Bankverbindung, und sei es nur auf Guthabenbasis, wird bemüht haben. Ob ein solches hinreichendes wahrscheinliches Bemühen des Schuldners dann auch Erfolg gehabt hat, wird der Gläubiger in aller Regel ohne entsprechende Angaben des Schuldners nicht in Erfahrung bringen können.

Daher sieht es das Gericht für gerechtfertigt an, den Schuldner im Rahmen von § 903 ZPO zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung heranzuziehen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig haben entschieden AG Hannover, DGVZ 2000, S. 78; AG Emmendingen, DGVZ 2001, S. 94; AG Wiesloch, DGVZ 2001, S. 13 und LG Bochum, DGVZ 2002, S. 76.

Fundstelle

DGVZ 2002, 174-175